

**Erste Änderungssatzung der Satzung über die Unterhaltung und Organisation der
Freiwilligen Feuerwehr der Landeshauptstadt Magdeburg (Feuerwehrsatzung) vom
20.09.2010
(Amtsblatt für die Landeshauptstadt Magdeburg Nr. 45 vom 15.10.2010)**

Aufgrund des § 8 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Brandschutzgesetz - BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Juni 2001 (GVBl. LSA S. 190) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Haushaltsbegleitgesetzes 2010/2011 vom 17. Februar 2010 (GVBl. LSA S. 69) i. V .m. den §§ 6 und 8 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen - Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 2009 (GVBl. LSA S. 383), zuletzt geändert durch § 20 Absatz 1 des Gesetzes vom 20. Januar 2011 (GVBl. LSA S. 14) hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg in seiner Sitzung am 17.Nov.2011 folgende Erste Änderungssatzung der Satzung über die Unterhaltung und Organisation der Freiwilligen Feuerwehr (FF) der Landeshauptstadt Magdeburg beschlossen:

Artikel 1

1.

Der bisherige § 18 Abs. 3 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Der Ausschluss erfolgt schriftlich durch den Träger der Feuerwehr nach Anhörung der Ortswehrleitung.“

Der bisherige Absatz 4 wird gestrichen.

Der Absatz 5 wird zu Absatz 4, Absatz 6 wird zu Absatz 5 und Absatz 7 wird zu Absatz 6.“

2.

In § 21 wird der Absatz 1 ersatzlos gestrichen.

Der bisherige Absatz 2 wird zu Absatz 1 und Absatz 3 wird zu Absatz 2.“

Artikel 2

„ Diese Erste Änderungssatzung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.“

Magdeburg, 25. 11.2011

Ausfertigungsvermerk:

Diese Ausfertigung der vorstehenden Änderungssatzung und ihrer Anlagen wird zum Zwecke der Veröffentlichung erteilt. Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Stadtrates der Landeshauptstadt Magdeburg sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens wird bestätigt.


Dr. Trümper
Oberbürgermeister



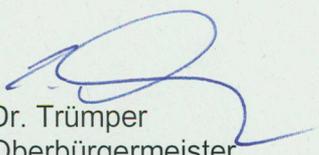
Veröffentlichungsanordnung

1. Hiermit ordne ich gemäß § 1 i.V.m. § 2 Abs. 2 der Bekanntmachungssatzung vom 11.06.2002 in der jeweils geltenden Fassung die Veröffentlichung folgenden Beschlusses an:

Erste Änderungssatzung zur Satzung über die Unterhaltung und Organisation der Freiwilligen Feuerwehr der Landeshauptstadt Magdeburg (Feuerwehrsatzung)

2. Es wird auf die Rechtsfolgen nach § 6 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO-LSA) hingewiesen.
„Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.“

Magdeburg, den 25.11.2011


Dr. Trümper
Oberbürgermeister

